

desgleichen die Superintendenten, Inspectores und Vorsteher derer geistlichen Stiftungen, nochmahls ernstlich und nachdrücklich ermahnet, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit dergleichen *piæ causæ* in guten Zustand gesetzt und erhalten, die hierzu gewiedmeten Einkünffte nicht allein darzu würcklich angewendet, sondern auch die außstehende Capitalien an sichere Orthe, gegen Consens ausgeliehen, die Interessen zu rechter Zeit eingetrieben, und auf diese Maasse sowohl derer Stifter Absicht allenthalben erreicht, als auch Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt, in Unterhaltung derer einheimischen armen Personen, allenthalben befördert werden möge. Wir werden auch aus Unsern Obern- und Consistoriis die nöthige Verodnung ergehen lassen, damit an denjenigen Orthen, wo sich, wegen nicht allzu guter Obachtnehmung dieser und anderer dergleichen geistlichen Stiftungen, einiger Verdacht ereignet, dieselbhalben die nöthigen Untersuchungen angestellet, sondern auch die hierunter säumigen und nachlässigen Obrigkeiten, sowohl als die Einnehmere und Vorsteher, zur gebührenden Straffe gezogen, und, alles in behörige Ordnung zu bringen, gesucht werde.

Nachdem auch an theils Orthen die Hospitäler, derer Stifter darbey geführten Absicht und denen General-Articuln de Anno 1580. §. 33. von Hospitälern, *ic.* zuwieder, fast meistens darzu gebraucht werden, daß öffentliche Land-Streicher, falsche Brand-Bettler, und anderes gottloses und liederliches Gesindel, besonders den Winter über, und gegen die Jahr-Märckte, ihren Auffenthalt, Verbergung und Freyheit darinnen gefunden; So begehren Wir ernstlich, daß jedes Orthes Obrigkeit darauff genaue Obsicht habe, die Vorsteher und Bedienten in den Hospitälern besonders verpffichte, und diese Unordnung in geringsten nicht weiter gestatte, vielmehr die Wohnung in denen Hospitälern und andern dergleichen Häusern vornehmlich denen einheimischen Armen einräume, damit Wir nicht widerigenfalls zu andern und geschärfstern Verordnungen veranlasset werden mögen.

In welchen vornehmlich einheimische Arme und nicht fremde Landstreicher einzunehmen und zu verbergen.